Anforderungen an Gutachten – Anforderungen an Gutachter

Christian A. Ludwig

Im sozialen Unfallversicherungsbereich ist das Personenschadenmanagement auf ärztliche Unterstützung angewiesen. So holen Sachbearbeitende der Versicherer medizinische Stellungnahmen zu Fragen des natürlichen Kausalzusammenhanges zwischen einem Unfallereignis und einem Gesundheitsschaden ein. Sie lassen die Arbeitsunfähigkeit von Patientinnen und Patienten beurteilen oder die Zumutbarkeit von Arbeitstätigkeiten einschätzen. Ärztliche Kompetenz braucht es überdies, um das Ausmass eines Integritätsschadens festzustellen oder gesundheitliche Auswirkungen von Behandlungsfehlern zu beurteilen. Gemäss versicherungsgerichtlicher Praxis wird von einem medizinischen Gutachten verlangt, dass dieses in bezug auf die strittigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, die vom Patienten geklagten Beschwerden berücksichtigt und in Kenntnis der Vorakten erstellt worden ist. Es muss in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtend sein und zu Schlussfolgerungen führen, die begründet sind [1]. Gutachter müssen versicherungsrechtliche und versicherungsmedizinische Termini korrekt verwenden und ihre fachlichen Argumente sollen einer kritischen Überprüfung standhalten. Die Auftraggeber messen die Qualität einer Stellungnahme auch daran, ob die gestellten Fragen vollständig beantwortet und die Erläuterungen verständlich sind. Eine klare Struktur schliesslich erleichtert die Lesbarkeit ärztlicher Stellungnahmen.

Die Suva verfügt über einen eigenen medizinischen Dienst, der die Schadenbearbeitung unterstützt. Trotz dieser internen Ressourcen

erteilt sie zur Klärung von fachbezogenen und versicherungsmedizinischen Fragen regelmässig Aufträge an unternehmensexterne Fachärztinnen und -ärzte. Die Suva-Versicherungsmedizin hat die Qualität derartiger Expertisen anhand einer Stichprobe von 102 Gutachten mittels eines Peer-Reviews analysiert [2]. Die Beurteilung der Texte durch Ärztinnen und Ärzte des Kompetenzzentrums Versicherungsmedizin der Suva ergab, dass die meisten Gutachten gut strukturiert sind und die versicherungsmedizinischen Begriffe in der Regel korrekt verwendet werden. Hingegen wurde der Beweiswert in nur 12% als einwandfrei beurteilt, in weiteren 48% der Gutachten erachtete man diesen als immerhin genügend. In 40% der Fälle wurden aber Zweifel an der Beweiskraft geäussert. Was die fachbezogenen Aussagen und Argumente anbelangt, so vermochten diese die Reviewenden in mehr als einem Drittel der Fälle nicht zu überzeugen (Tab. 1).

Nur 5% der Gutachten erfüllten sämtliche vier Prüfkriterien «Gutachtenstruktur», «Beweiswert», «Terminologie» und «fachlicher Gehalt» einwandfrei: Diese Stellungnahmen dürfen als mustergültig bezeichnet werden. Weitere 46% der Gutachten, bei welchen keines der vier Kriterien als ungenügend bewertet werden musste, dürften für die vorgesehenen Zwecke ebenfalls taugen. Die verbleibenden 49% der Gutachten hingegen weisen Qualitätsdefizite auf, die sich im leistungsrechtlichen Verfahren unter Umständen ungünstig auswirken. Mangelhafte Stellungnahmen geben oft zu Folgeexpertisen Anlass, was mit Umtrieben für die betroffenen Patientinnen und Patienten und die weiteren Beteiligten verbunden ist. Unter den von der

Tabelle 1Gutachtenbeurteilung anhand von vier Kriterien.

	Beurteilung einwandfrei	genügend	ungenügend
Gutachtenstruktur	57%	37%	6%
Beweiswert	12%	48%	40%
Terminologie	46%	49%	5%
Fachlicher Gehalt	10%	54%	36%

Korrespondenz: Dr. med. Christian A. Ludwig, M.H.A. Chefarzt Suva Fluhmattstrasse 1 CH-6002 Luzern

christian.ludwig@suva.ch



Suva extern vergebenen Aufträgen sind besonders schwierige Gutachten überproportional vertreten, weshalb sich die Ergebnisse der Studie nicht verallgemeinern lassen. Immerhin zeigen die Ergebnisse dieser Untersuchung, dass sich dank eines systematischen Vorgehens Verbesserungspotentiale identifizieren und Schwachstellen benennen lassen.

Begutachterinnen und Begutachter müssen Sachverhalte objektiv darstellen und die ihnen gestellte Aufgabe unparteiisch lösen. Von zentraler Bedeutung ist die Kompetenz im eigenen Fachgebiet, wie auch auf dem Gebiet der Versicherungsmedizin. Um den Kontext eines Begutachtungsauftrages zu verstehen, sind auch Rechtskenntnisse erforderlich. Im Medizinstudium und im Rahmen der meisten fachärztlichen Weiterbildungsprogramme wird - wenn überhaupt – nur rudimentäres, versicherungsmedizinisches Wissen vermittelt. Um so wichtiger sind Bildungsangebote für in Praxen und Spitälern tätige Fachärztinnen und Fachärzte. Dank «Swiss Insurance Medicine» (SIM), der schweizerischen Interessengemeinschaft für Versicherungsmedizin, verfügt die Schweiz über eine geeignete Plattform für den Erfahrungsaustausch zwischen den an der Versicherungsmedizin interessierten Fachpersonen und Verbänden. Die SIM hat bereits interdisziplinär an-

Nicht alle medizinischen Gutachten vermögen die qualitativen Anforderungen zu erfüllen, welche Auftraggeber und weitere Nutzer an sie stellen. In einer Studie der Suva fanden sich vor allem Mängel beim Beweiswert und in der fachlichen Argumentation. Mit der in letzter Zeit erfolgten, intensiveren Vernetzung von versicherungsmedizinisch tätigen Fachärztinnen und Fachärzten und der akademischen Verankerung der Versicherungsmedizin wurden wichtige Voraussetzungen geschaffen, um den Bildungsstand auf dem Gebiet der medizinischen Begutachtung zu verbessern und die Qualitätsentwicklung zu fördern.

gelegte Bildungsangebote entwickelt [3–6] und Bildungsanlässe organisiert. Mit der «Academy of Swiss Insurance Medicine» der Universität und des Universitätsspitals Basel verfügt die Versicherungsmedizin in der Schweiz neuerdings sogar über ein akademisches Standbein. Von dieser universitären Verankerung ist zu erwarten, dass die bisher stark vernachlässigte, versicherungsmedizinische Forschung intensiviert und die Einrichtung spezieller Curricula für Versicherungsmediziner im allgemeinen und ärztlicher Gutachter im speziellen beschleunigt wird.

Anforderungsgerechte Gutachten kann nur erstatten, wer über die nötige Fachkompetenz verfügt. Es liegt im Interesse aller Beteiligten, die Qualitätsentwicklung in der ärztlichen Begutachtung und die Professionalisierung dieses Spezialgebietes mit Nachdruck voranzutreiben.

Literatur

- 1 Bundesgerichtsentscheid BGE 125 V 351 (EVG, 6.11.1990).
- 2 Ludwig CA. Qualität fachärztlicher Gutachten im Bereich der sozialen Unfallversicherung. Medizinische Mitteilungen (Suva) Nr. 77/2006 (Publikation im Juni 2006; in dieser Originalpublikation finden sich auch detaillierte Angaben zur Untersuchungsmethodik und weitere Ergebnisse werden darin vorgestellt).
- 3 Swiss Insurance Medicine. Bildungskatalog Versicherungsmedizin 2004/2005 (Neuauflage 2006 in Druck).
- 4 Swiss Insurance Medicine. Glossar Versicherungsmedizin: http://www.henet.ch/glossar.
- 5 Swiss Insurance Medicine. eLearning-Plattform Versicherungsmedizin; http://www.henet.ch/ilias3.
- 6 Swiss Insurance Medicine. Arbeitsunfähigkeit Leitlinie zur Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit nach Unfällen und bei Krankheit (2005, Neuauflage 2006 in Druck); zu beziehen via info@swiss-insurance-medicine.ch.

